

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 06.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Gandersheim vom 18.06.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten
 - c) Reihengrabstätten für anonyme Bestattungen
 - d) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 7. Lebensjahr
 - c) Reihengrabstätten für anonyme Bestattungen
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen.

3. Nach § 13 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

- (5) Reihengrabstätten für anonyme Bestattungen sind Grabstätten für Erdbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit einheitlich angelegt und gepflegt werden. Auskunft über die Lage des Reihengrabes wird nicht erteilt. Grabschmuck darf nicht auf der Grabstätte abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 06.07.2000

Stadt Bad Gandersheim

gez. Schwarz	(S)	gez. Ehmen
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Satzung ist am 28.07.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 27, veröffentlicht worden. Sie ist am 29.07.2000 in Kraft getreten.